

Zur 1500-Jahrfeier des 3. allgemeinen Konzils in Ephesus im Jahre 431

Autor(en): **Moog, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **22 (1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur 1500-Jahrfeier des 3. allgemeinen Konzils in Ephesus im Jahre 431.

In unserer Zeit ist es zur Gewohnheit geworden, bedeutenden Persönlichkeiten oder Ereignissen nach Ablauf von Jahrzehnten oder Jahrhunderten ein literarisches oder öffentliches Gedenken zu widmen. So ergab es sich fast von selbst, dass auf die Tagesordnung des gegenwärtigen Kongresses eine Erinnerung an das Konzil von Ephesus im Jahre 431 n. Chr. gesetzt wurde. Es sind also seitdem 1500 Jahre verflossen, und wir Altkatholiken haben um so mehr eine Berechtigung zu dieser Erwähnung, als wir uns immer wieder für unsern Glaubensstandpunkt und für die Gestaltung unserer Verfassung sowie für unsere Bestrebungen, an der Wiedervereinigung der getrennten Kirchen mitzuarbeiten, auf die allgemeinen Konzilien der ungeteilten Kirche berufen.

In der Reihe dieser Kirchenversammlungen ist die von Ephesus die dritte. Nachdem die beiden ersten Synoden von Nicäa 325 und Konstantinopel 381 die sogenannten trinitarischen Streitigkeiten durch die Feststellung der gleichen Gottheit des Sohnes und des heiligen Geistes mit dem Vater beendet hatten, beginnen mit der Synode von Ephesus die christologischen Glaubenskämpfe über den Unterschied und die Zusammengehörigkeit der göttlichen und der menschlichen Natur in Christus, die dann das vierte allgemeine Konzil von Chalcedon 451 beendete.

Nestorius, der damalige Patriarch von Konstantinopel, hatte in Briefen und Predigten in immer neuen Wendungen und Ausführungen aus der antiochenischen Theologenschule die Ansicht vertreten: „Die Jungfrau Maria darf nicht als ‚Gottesgebälerin‘ bezeichnet werden, da ein Mensch nicht Gott gebären kann. Oder: Das Geschöpf hat den Schöpfer nicht geboren, sondern den Menschen, der das Instrument der Gottheit ist. Der hl. Geist hat für den Logos (den ewigen Sohn) aus der Jungfrau einen Tempel geschaffen, den er bewohnen sollte. Dieses Kleid, dessen er sich bedient, ehre ich wegen seiner, der darin ver-

borgen und davon untrennbar ist. Ich trenne die Naturen und verbinde die Verehrung. Statt: Gott ist aus Maria geboren, darf man höchstens sagen: Gott ist durch Maria hindurchgegangen.“ (H. 136 ff.)

Der Hauptgegner für seine Ansichten erwuchs dem Nestorius in dem Vertreter der alexandrinischen Schule, dem Erzbischof Cyrillus von Alexandrien, der, ähnlich wie sein Vorgänger Athanasius für die ewige Gottheit Christi in der Trinität, mit unerbittlicher Schärfe und Zähigkeit mündlich und schriftlich die Meinung vertrat: „dass sowohl die hl. Schrift wie die Synode von Nicäa eine enge Verbindung der Naturen in Christus lehre. Das Geheimnis der Menschwerdung Gottes habe mit der Geburt jedes Menschen gewisse Ähnlichkeit. Wie von einer Frau der Leib und die Seele des Kindes zugleich geboren werde, obgleich eigentlich die Seele an sich nicht geboren werden könne, so werde auch der göttliche Logos mit der menschlichen Natur zugleich geboren“. (H. 142.)

Mit diesen und ähnlichen Ausführungen Cyrills und auch anderer vor ihm sind wir auf den Grundirrtum des Nestorius geführt, dass er in dem als Mensch geborenen Logos oder Gottessohn nicht nur zwei Naturen, die menschliche und die göttliche annahm, sondern auch zwei Personen, die als Mensch und Gott voneinander zu trennen, wenn auch beide zu verehren seien. Das Richtige ist, um dies für die schliessliche Entscheidung des Konzils vorwegzunehmen: Es gibt im menschgewordenen Gottessohn nur eine Person, die göttliche. Diese aber hat nicht die menschliche Persönlichkeit angenommen, sondern nur die menschliche Natur, mit der sie geboren werden, leiden und sterben konnte, während die göttliche Person als solche in alldem unverändert blieb.

Wir übergehen den mannigfachen Schriftwechsel, der als unmittelbarer Vorläufer des Konzils zwischen Nestorius, Cyrill und dem damaligen römischen Bischof Coelestin seit dem Jahre 429 über die so schwierige Frage stattfand. Hierbei konnte Cyrill, wie Langen sagt, durch seine für römische Ohren angenehm klingende Sprache Coelestin, der in Nestorius seinen hierarchischen Nebenbuhler sah, leicht veranlassen, auf einer römischen Synode 430 für die Lehre Cyrills einzutreten und ihn am 11. August 430 zu beauftragen, dass er Nestorius Kraft der Autorität des römischen Stuhles und an seiner (Coelestins) Statt

anhalt, binnen zehn Tagen zu widerrufen und die Lehre der römischen, der alexandrinischen und aller übrigen Kirchen zu bekennen. Widrigenfalls Cyrill ihn von der Kirchengemeinschaft ausschliessen und die Sorge für die Kirche von Konstantinopel übernehmen solle. (L. 809 ff.)

Bevor Cyrill den Auftrag Coelestins ausführte, berief er noch eine Synode nach Alexandrien, die 12 von Cyrill verfasste Anathematismen gegen Nestorius annahm, denen dieser gleichfalls 12 Anathematismen entgegenstellte. Ebenso trat jetzt auch der Patriarch Johannes von Antiochien auf die Seite des Nestorius.

Um den sich immer mehr verschärfenden Streit zu entscheiden, beriefen Kaiser Theodosius II. (für den Osten) und Valentin III. (für den Westen) gemeinsam am 19. November 430 auf Pfingsten 431 ein schon länger von verschiedener Seite verlangtes allgemeines Konzil nach Ephesus. Sämtliche Metropolen wurden eingeladen mit der Weisung, „einige tüchtige Suffraganbischöfe“ mitzubringen. Wer zu spät komme, könne sich schwerlich vor Gott und dem Kaiser verantworten. In einem besonderen Schreiben des Theodosius wird Cyrill getadelt, dass er sich auch an die Gemahlin des Kaisers und dessen Schwester gewandt hatte, da über die strittigen Punkte die Synode entscheiden werde, und was diese beschliesse, müsse allgemein gelten. Bei dieser sich einzufinden, sei besonders Pflicht für Cyrill, denn der Kaiser werde nicht dulden, wenn Einer (Cyrill) nur herrschen, aber sich nicht gemeinschaftlich mit anderen beratschlagen noch sich durch sie belehren lassen wolle (H. 163).

Auch Coelestin war eingeladen, lehnte aber wie seine Vorgänger bei den beiden vorangegangenen allgemeinen Synoden sein persönliches Erscheinen ab.

Die von ihm zu seinen Stellvertretern auf dem Konzil ernannten Legaten, die Bischöfe Arkadius und Projektus und den Priester Philippus beauftragte er, sich in allem an seinen Mitbischof Cyrill zu halten und für Aufrechthaltung der Autorität des apostolischen Stuhles zu sorgen. Auf der Synode hätten sie als Richter über die Nestorianer aufzutreten und sich nicht in Disputationen mit ihnen einzulassen. (L. 815.)

Das auf Pfingsten 7. Juni einberufene Konzil konnte zu diesem Tage nicht beginnen. Nestorius zwar war schon zeitig

mit 16 Bischöfen eingetroffen, ebenso bald nach Pfingsten Cyrill mit 50 Bischöfen und Juvenal von Jerusalem und Flavian von Philippi mit ihren Bischöfen. Um den Erzbischof Memnon von Ephesus waren 40 Suffraganen und 12 Bischöfe von Pamphylien versammelt. Aber der Patriarch Johannes fehlte noch mit seinen Bischöfen. Als er auch nach mehr als 14tägigem Warten nicht erschien und dies den Verdacht erweckte, als wolle er bei der Verurteilung des Nestorius nicht zugegen sein, eröffnete Cyrill am 22. Juni mit 160 Bischöfen die Synode. Der dreimal zum Erscheinen besonders aufgeforderte Nestorius erschien nicht. Bei dem zweiten Ersuchen liess er sagen: er werde erscheinen, wenn einmal alle Bischöfe versammelt seien, wie dieses vorher auch 68 asiatische Bischöfe erklärt hatten. (H. 167.) Der kaiserliche Kommissar Candidian erhob Einspruch gegen das Verfahren ohne die noch nicht erschienenen Bischöfe und verliess, als dem nicht stattgegeben wurde, die Synode. Auch die römischen Legaten waren noch nicht angelangt und das Abendland auch sonst während der ganzen Tagung nicht vergegenwärtigt. (L. 818.)

Bei der Eröffnung des Konzils wurde Cyrill auch als Vertreter des „Erzbischofs“ Coelestin von Rom bezeichnet. Man verlas einen Brief, den Cyrill bereits früher an Nestorius gerichtet hatte und worin die strittige Lehre besonders scharf hervorgehoben war mit den Sätzen: „Die zwei verschiedenen Naturen in Christus seien zu einer wahren Einheit verbunden worden, aus beiden aber sei ein Christus und ein Sohn geworden. Nicht als ob der Unterschied der Naturen aufgehoben wäre durch die Einigung, sondern indem sie vielmehr den einen Herrn Jesum Christum und Sohn ausmachten durch die unaussprechliche Verbindung der Gottheit und der Menschheit.“ (H. 145.)

Auf die Frage Cyrills, ob diese seine Darstellung dem nicänischen Glaubensbekenntnis entspreche, antworteten alle Bischöfe, darunter 126 mit kurz begründeter bejahender Stimme, während für das nunmehr verlesene Antwortschreiben des Nestorius an Cyrill 34 Bischöfe gleichfalls mit kurzer Begründung die Nichtübereinstimmung desselben mit dem Nicänum anerkannten. Darauf riefen alle Bischöfe: „Wer den Nestorius nicht anathematisiert, der sei selbst Anathema, der wahre Glaube anathematisiert ihn, die heilige Synode anathematisiert ihn“ und noch weiter ähnliche Ausrufe. (H. 169.) Nach Verlesung

einer grossen Anzahl patristischer Stellen, welche die Nestorius entgegengesetzte Ansicht vertraten, und Entgeghaltung von Aussprüchen des Nestorius wurde endlich die Verurteilung desselben mit dem Schlusssatz ausgesprochen: „Der von ihm verlästerte Christus bestimmt durch diese heilige Synode, dass Nestorius von der bischöflichen Würde und aller priesterlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sei.“ (H. 172 f.)

Alles das geschah in der ersten Sitzung der Synode. Ehe sie weitertagte, folgte eine ganze Anzahl von Verwicklungen. Candidian berichtete sofort an den Kaiser, und in einem Edikte an das Konzil erklärte er das, was nur ein Teil vor Ankunft des Patriarchen Johannes beschlossen habe, für völlig ungiltig. Diejenigen Bischöfe, die an der ersten Sitzung nicht teilgenommen hätten, sollten sich den anderen nicht anschliessen, sondern die Eröffnung der allgemeinen Synode abwarten. (H. 174.) Nestorius selbst schrieb an den Kaiser, dass die Abhaltung der Synode mit nur einem Teil der Bischöfe dem kaiserlichen Befehl zuwiderhandle, der eine allgemeine Beratung verlange. Der Kaiser möge die Berufung einer neuen Synode erlauben, an der alle Metropolen mit je zwei urteilsfähigen Bischöfen ihres Sprengels teilnehmen sollten, nicht aber Bischöfe, die nicht berufen seien. (L. 818 f.) Dieses Schreiben unterzeichneten ausser Nestorius noch zehn andere Bischöfe. Auch die Synode begründete in einem Schreiben an den Kaiser, warum man nicht länger mit der Eröffnung habe warten können: „Die Irrlehre des Nestorius sei ganz unzweifelhaft festgestellt und darum nicht nötig gewesen, dass er auf dem Konzil sich rechtfertige. Coelestin sei zu loben, dass er vor ihnen diese Lehre verurteilt habe. Der kaiserliche Kommissar aber wiederholte den Bischöfen gegenüber noch einmal, dass sie nichts gegen den Willen des Kaisers tun und die Sache erst nach Eintreffen der noch fehlenden Bischöfe als erledigt betrachten sollten. (L. 819.)

Etwa sechs Tage nach der ersten Sitzung kam endlich Johannes von Antiochien an und versammelte, nachdem Candidian ihm die Vorfälle berichtet hatte, 43 Bischöfe zu einer Nebensynode, die Cyrill und Memnon für abgesetzt erklärte. Der Kaiser aber schickte einen drohenden Brief nach Ephesus: Er habe erfahren, dass ein Teil der Bischöfe, ohne Johannes abzuwarten, eine Sitzung abgehalten habe. Ja, nicht einmal alle damals zu Ephesus anwesenden Bischöfe hätten an der Sitzung

teilgenommen, und diese habe auch das Dogma nicht in der vorgeschriebenen Weise, sondern parteiisch erörtert. Er erkläre darum alles Geschehene für ungiltig . . . Bis die gesamte Synode das Dogma erörtert habe, dürfte kein Bischof die Stadt Ephesus verlassen, sei es um an das kaiserliche Hoflager oder um nach Hause zu gehen . . . Er nehme nicht Partei für irgendeinen Menschen, auch nicht für Nestorius, sondern nur für die Wahrheit und das Dogma. (H. 180.)

Endlich erfolgte auch die Ankunft der päpstlichen Legaten, worauf Cyrill die zweite Sitzung der Synode, wiederum als „Stellvertreter des römischen Bischofs“ am 10. Juli eröffnete. Hier tritt sofort das Bemühen der Legaten hervor, gemäss des ihnen gewordenen Auftrags und der sich entwickelnden Papalgewalt, das Ansehen des römischen Stuhles in den Vordergrund zu rücken. Philippus bemerkt: Coelestin habe über die vorliegende Frage schon entschieden, die Synode möge aber befehlen, dass ein weiteres mitgebrachtes Schreiben Coelestins verlesen werde. Arkadius fügt hinzu: Die Synode werde sehen, welche Sorge Coelestin für alle Kirchen habe. Nach Verlesung des Schreibens riefen die Bischöfe: „Das ist ein gerechtes Urteil! Dem neuen Paulus (!) Coelestin, dem neuen Paulus Cyrill, Coelestin, dem Wächter des Glaubens, der mit der Synode eines Sinnes ist, dankt die ganze Synode! Ein Coelestin, ein Glaube der Synode, ein Glaube der ganzen Welt“. Philippus dankt dann der Synode, dass sie durch ihre Zurufe dem hl. Haupte (Coelestin) die hl. Glieder (die übrigen Bischöfe) verbunden hätte. Denn sie wüssten ja, dass das Haupt des ganzen Glaubens und der Apostel der hl. Petrus sei.“ Die Legaten wünschten noch weiter, die über Nestorius gefassten Beschlüsse kennen zu lernen, damit sie denselben „gemäss dem Urteil ihres Papstes und der Synode beitreten könnten“.

Diese Zustimmung gaben sie in der dritten Sitzung am 11. Juli ab, indem Philippus zugleich erklärte, jeder wisse, dass Petrus das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens, das Fundament der Kirche, die Schlüssel des Himmels empfangen habe und bis jetzt in seinen Nachfolgern lebe und richte. Darauf wurde die Absetzung des Nestorius nochmals von der ganzen Synode bestätigt und dies den beiden Kaisern mitgeteilt: Da die päpstlichen Legaten der Synode die mit ihr übereinstimmende Meinung des ganzen abendländischen Episkopates

mitgeteilt hätten, könnten die Kaiser entnehmen, dass ihr Urteil gegen Nestorius das Urteil der ganzen Welt sei. (L. 822.)

Zu der vierten Sitzung am 16. Juli wurde Johannes dreimal vergeblich vorgeladen, die fünfte Sitzung am 17. Juli exkommunizierte und suspendierte ihn und eine ganze Anzahl seiner Suffraganen. Die sechste Sitzung am 22. Juli und die siebte und letzte Ende Juli erledigten kirchliche Disziplinarfragen und beschlossen sechs diesbezügliche Kanones. (H. 193.)

Das Konzil war zu Ende, aber noch nicht formell durch den Kaiser geschlossen. An diesen wandten sich schriftlich und mündlich sowohl die von Cyrill als die von Johannes geführten Richtungen. Von schwankendem Urteil hin- und hergeworfen bestätigte Theodosius die Absetzung des Nestorius einerseits und des Cyrill und Memnon anderseits und beschied Abgesandte beider Teile nach Chalcedon, das er ohne eine Einigung zu erreichen verliess, aber jetzt wieder mit der entschiedeneren Neigung nach der Richtung Cyrills. Endlich entliess er die Synode von Ephesus, indem er dem Verdruss über das Misslingen seiner Bemühungen offenen Ausdruck gab, die abgesetzten Bischöfe Cyrill und Memnon aber sollten auf ihre Bischofssitze zurückkehren.

So dauerte die Spaltung weiter fort: Die Antiochener beharrten auf ihrer Ablehnung der Verurteilung des Nestorius, jetzt nicht mehr so sehr wegen seiner Lehre, als weil das Urteil vollzogen wurde, bevor die Gesamtsynode versammelt war. Sie hielten zwei Nebenkonzile zu Tarsus und zu Antiochien, wo sie den Bann gegen Cyrill und Memnon wiederholten. Es folgten Vermittlungsversuche des römischen Bischofs Sixtus III. (432), des Kaisers und einer Anzahl von Bischöfen zwischen Cyrill und Johannes. Die Antiochener reichten ein Unionssymbol ein, Johannes und Cyrill wechselten Briefe zwecks der Union, die endlich anfangs 433 zwischen den beiden Patriarchen auf Grund eines Symbolums über die 2 in der einen Person Christi vereinigten, aber nicht vermischten Naturen, der göttlichen und der menschlichen, zustande kam. (H. 246.) Die widerstrebenden Bischöfe wurden zwangsweise vom Kaiser abgesetzt. Nestorius starb etwa 450 in der Verbannung.

* * *

Was lehrt uns zunächst der rein geschichtliche Verlauf des Konzils? Es wurde, wie alle anerkannten allgemeine Synoden,

aus eigener Autorität berufen und geschlossen durch den Kaiser, dessen Stellvertreter über seinen ordnungsmässigen Verlauf wacht. Vertreter der Kirche sind nur orientalische Bischöfe ausser den drei abendländischen Vertretern des einen römischen Bischofs, welcher der Synode persönlich ebenso fernblieb wie seine Vorgänger und Nachfolger den übrigen allgemeinen Konzilien. Langen in seiner Geschichte der römischen Kirche (I, 814) sagt hierüber: „Wenn schon früher die römischen Bischöfe die Praxis befolgt zu haben scheinen, keinen fremden Synoden persönlich beizuwohnen, um nicht dem Ortsbischof beziehungsweise dem Metropoliten der betreffenden Kirchenprovinz nachgestellt zu werden, so hielten sie sich jetzt, da sie bestimmt die Oberherrschaft über die ganze Kirche beanspruchten und wohl wussten, wie wenig dieser Anspruch namentlich im Orient als berechtigt angesehen wurde, um so mehr fern.“ Aber die Legaten, die Rom für sich reden liess, verstanden es immer, obschon sie zahlenmässig gegenüber den Hunderten von morgenländischen Bischöfen im Hintergrund standen, die weitausschauenden Herrschaftsansprüche ihres Auftraggebers mit hochtönenden Worten und kühnen Behauptungen in den Sitzungen der Synode hervorzuheben. So auch in Ephesus, wie wir wörtlich hörten.

Und doch ist deutlich festzustellen, dass das, was die Legaten bezüglich der Geltung Roms in der Gesamtkirche schon damals beanspruchten, sowohl bei ihnen und ihrem Auftraggeber als vor allem im Verhalten des Konzils selbst noch durch die altkatholischen Wahrheiten und Gepflogenheiten gebunden erscheint. So fährt der Legat Philippus, nachdem er die Stellung des römischen Bischofs als des Nachfolgers Petri aufs nachdrücklichste betont hat, mit den Worten fort: Da die Bischöfe des Morgen- wie des Abendlandes entweder selbst oder in ihren Stellvertretern auf der Synode gegenwärtig seien, müsse deren Dekret als das Dekret aller Kirchen gelten. Den Satzungen der Väter folgend habe darum die Synode die Exkommunikation über Nestorius verhängt. Ähnlich erklären die zwei anderen Legaten „den Überlieferungen der Apostel und der katholischen Kirche gemäss, folgend der Entscheidung Coelestins und der Synode“ Nestorius für abgesetzt. In einem Schreiben an den Kaiser nach der dritten Sitzung sagt die Synode: Die Abendländer hätten wegen der grossen Entfernung für sich in

Rom eine Synode gehalten und ihre Übereinstimmung mit dem Glauben des Morgenlandes kundgetan. In diesem Sinne habe Coelestin vor dem Konzil schon entschieden Die Legaten hätten der Synode die mit der ihrigen übereinstimmende Meinung des ganzen abendländischen Episkopates mitgeteilt. Daraus könnten die Kaiser entnehmen, dass die Sentenz der Synode gegen Nestorius die Sentenz der ganzen Welt sei. (L. 821 f., vgl. 826.)

An Cyrill schreibt Coelestin vor dem Konzil: „Die Ruhe der Kirchen und des katholischen Glaubens werde leicht hergestellt, wenn die christlichen Kaiser sich um dieselbe bemühten. Besonders in den göttlichen Angelegenheiten sei die Fürsorge der Monarchen recht wirksam, da Gott deren Herzen in der Hand habe.“ (L. 814 f.) Ebenso schrieb Coelestin an die Synode selbst vor deren Beginn: „Eine Versammlung von Bischöfen sei ein Beweis für die Anwesenheit des hl. Geistes gemäss dem Worte des Herrn: wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte. Wenn schon so wenigen der hl. Geist nicht fehle, um wieviel mehr werde er bei einer so grossen Menge von Heiligen sein! In dieser Versammlung habe man das Bild des Apostelkonzils zu erblicken. Den Aposteln habe ihr Herr und Meister stets beigestanden und ihnen gesagt, was sie lehren sollten. Die Sorge für das Lehramt hätten die in der ganzen Welt zerstreuten Bischöfe von den Aposteln geerbt, zu denen Christus gesprochen habe: Gehet hin und lehret alle Völker. Die Bischöfe hätten also einen allgemeinen Auftrag empfangen. Christus wollte, dass sie alle das täten, was er allen Aposteln aufgetragen habe. Sie müssten also alle den Arbeiten derer sich unterziehen, deren Ehre sie teilhaftig geworden seien. Sie (Coelestin mit allen Bischöfen) wollten deshalb ihren Eifer der Lehre der Apostel zuwenden, indem sie geheissen seien, keine neue Lehre zuzulassen. Das Amt der Bewahrung sei kein geringeres als das der ersten Verkündigung. Jene hätten den Samen ausgestreut, sie müssten für die unverdorbene und vielfältige Frucht sorgen. Gemeinsam hätten sie alle jetzt dahin zu arbeiten, dass sie das durch apostolische Sukzession Überlieferte bewahrten.“ (L. 816 f.)

Diese höchst wichtige Äusserung Coelestins zeigt mit einer verblüffenden Klarheit, wie richtig damals noch in Rom trotz aller bereits hervortretender Bestrebung nach Universalherrschaft über die Kirche die altkirchliche Anschauung nachwirkte.

Weiter ist aus den Verhandlungen der Synode festzustellen: Die erst nach der ersten entscheidenden Sitzung eintreffenden Legaten stimmen dem Urteil über Nestorius und dem seiner Lehre entgegengesetzten Glaubenssatz über die gottmenschliche Persönlichkeit Christi bei, haben also im Grunde gar nicht dazu mitgewirkt, und nirgends ist für das Ephesinische Konzil, wie auch nicht für andere allgemeine Synoden, die Rede davon, dass der römische Bischof zur Giltigkeit des aufgestellten Glaubenssatzes ihn noch besonders bestätigen müssen. Er kann ihn höchstens auf einer eigenen Synode annehmen lassen. Diese und andere damit zusammenhängende Fragen hat unser grosser Vorgänger von Schulte in seinem Werke: Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870 in unwiderleglicher Weise behandelt.

Eine andere überaus wichtige Tatsache wird uns durch das Konzil bestätigt, wenn wir auf den Zweck seiner Berufung sehen: Es sollte über eine strittig gewordene Frage des Glaubens entscheiden, und es hat sie entschieden. Weder die Synode von Ephesus noch eine der anderen allgemeinen Kirchenversammlungen hat aus sich heraus, ohne dass die Veranlassung eines Zweifels oder Streitens über einen Fundamentalsatz des Christentums vorhanden war, einen Glaubenssatz gemacht. Auch hierüber hat von Schulte eine aktenmässige Darstellung, worin er sagt: „Als Aufgabe der allgemeinen Synode stellt sich . . . nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Konzilien und Päpste sowie der Väter heraus: festzustellen die wahre von Christus geoffenbarte Lehre, so oft dieselbe bestritten wurde und die Bestreitung nicht durch eine einfache Darlegung niedergekämpft werden konnte.“ (v. Sch. S. 22 f.) Und: „Als Objekt einer Entscheidung des Glaubens, eines Glaubenssatzes sah man nur das an, was in den Propheten, in den Evangelien und den Apostelschriften, d. h. in der Bibel niedergelegt war. Dieser Glaube kehrt so konstant, so sehr stetig durch die Reihe der Jahrhunderte in denselben Worten wieder, . . . dass er ausser jedem Zweifel steht.“ (v. Sch. S. 24.)

Die Geschichte des Konzils zeigt uns ferner, wenn wir der Wahrheit die Ehre geben wollen, wieviel Menschliches, oft Allzumenschliches vor, auf und noch lange nach ihm zutage trat: Kirchliche Unduldsamkeit, blinder Fanatismus von Ein-

zelenen, von Priestern, von Mönchs- und Volkshaufen, staatliche Gewalttätigkeit. Aber schliesslich ist man doch in der Entscheidung der Glaubensfrage, um die es sich handelte, über alles Menschliche hinweg zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen, so dass man zumal nach Abschluss der Union von einer moralischen Einstimmigkeit aller Beteiligten reden kann, wie denn auch das Ephesinum als ein unbestrittenes allgemeines Konzil immer gegolten hat.

Unerlässliche Voraussetzung dieser allseitigen Anerkennung aber ist und bleibt die Tatsache, dass der in Ephesus festgestellte Glaubenssatz vor dem Zeugnis der hl. Schrift und der in den kirchlichen Vätern der ersten Zeit niedergelegten Tradition sich als unumstössliche Wahrheit bis zum heutigen Tage erwiesen hat, der Glaubenssatz: Der in der Welt erschienene Christus ist nicht blosser Mensch und nicht blosser Gott, sondern er ist wahrer Gott und wahrer Mensch zugleich. Nur in dieser einheitlichen Verbundenheit seiner Person vermag er die Menschheit von allem Übel zu erlösen. Als Mensch kann er, wie der Hebräerbrief sagt, all unsere Schwachheit mitfühlen (Hebr. 4, 15), als Gott vermag er allein uns über unsere Menschheit zu erheben und als Kinder Gottes in die Friedensgemeinschaft mit seinem Vater hineinzuführen. Das ist die lebendige Erfahrung aller Christen durch die Jahrhunderte seit dem Konzil, das seiner Gottmenschheit die Ehre gab.

Und diesen für das Christentum und seinen unerschütterlichen Bestand unentbehrlichen Glaubenssatz verdanken wir wesentlich der Gesamtkirche des Morgenlandes, nicht dem Bischof von Rom, der durch seine Legaten nur nachträglich zugestimmt hat, nachdem das Konzil schon entschieden hatte. So ist die vier Patriarchate umfassende Kirche des Morgenlandes mit ihren Hunderten von Bischöfen gegenüber der damals noch kleinen römischen Kirche und ihren Herrschaftsbestrebungen die Trägerin eines der unentbehrlichsten Pfeiler der christlichen Wahrheit, der Gottmenschheit Christi geworden. Und dies ist sie geworden durch das allgemeine Konzil, die Versammlung und Wahrheitserforschung der berufenen Glaubenszeugen aus allen ihren Teilen.

Auf diesem Grundsatz des für Christus und seine ewige Wahrheit zeugenden allgemeinen Konzils hat die orthodoxe Kirche des Morgenlandes mit unerbittlicher Strenge beharrt.

Sie war und blieb wie Zankow in seinem Werke: Das orthodoxe Christentum, sagt (S. 81), „eine klassische Kirche des Synodalismus“. Nachdem durch die Herrschsucht Roms die Trennung der morgen- und abendländischen Kirche herbeigeführt und damit die Berufung einer wirklich allgemeinen Synode für Glaubensfragen unmöglich geworden war, hat die morgenländische Kirche sich gezwungenermassen mit Teilsynoden der einzelnen Bistümer und Patriarchate oder der gesamten Patriarchate begnügt, auf denen grundlegende Glaubensfragen nicht erörtert wurden. Aber durch die Überzeugung von der Notwendigkeit und dem Wesen des allgemeinen Konzils als der Trägerin und Zeugin des Glaubens der Gesamtkirche hat sich die morgenländische Kirche vor der absolutistischen Entwicklung der Verfassung und der sonstigen Gesetzgebung und vor der Aufstellung von Glaubenssätzen, die nicht aus dem von der Gesamtkirche geprüften und gebilligten Glaubensbedürfnis entsprangen, dauernd bewahrt. Im Geiste und in der Kraft dessen, dem die morgenländische Kirche die Gottmenschlichkeit zusprach, wollte sie niemals herrschen, sondern dienen. Darum hat sie auch in ihren selbständig sich ausgleichenden Patriarchaten den Abschluss ihrer verfassungsmässigen Entwicklung gefunden, im Glauben aber ist sie ganz und gar christozentrisch geblieben, und darum hat die Christumystik in ihr im Kultus und in der Frömmigkeit der Gläubigen eine wunderbare Stätte gefunden und sie zu allen Zeiten stark und freudig gemacht, um Christi willen Drangsal und selbst den Tod zu erdulden. So erntet die morgenländische Kirche bis zur Stunde die heilige Frucht des Glaubens, den ihre Väter in Ephesus als unvergängliche Wahrheit über das Geheimnis der gottmenschlichen Persönlichkeit Christi festgestellt haben.

Die römische Kirche aber ist den umgekehrten Weg gegangen. Was ihr Verhalten zu Ephesus als noch fernes Ziel dort gleichsam in die Synode projizierte, das Herrschenwollen des einen Bischofs über die ganze Kirche als des angeblichen Nachfolgers Petri mit seinen fälschlich ausgelegten Himmelschlüsseln, das ist im Laufe der Zeiten nach allen Richtungen ausgewachsen. Durch eigene Schuld getrennt von der wahren Wiege der Kirche, dem synodal bleibenden Morgenlande, musste Rom wie dieses auf das allgemeine Konzil verzichten, aber es suchte dafür keinen Ersatz in den zunächst noch von ihm unabhängigen Teilkirchen des Abendlandes und ihren selbst-

ständigen Synoden. Und es wollte auch diesen Ersatz nicht haben, weil diese Träger des altkirchlichen Geistes und der altkirchlichen Verfassung seinem Trachten nach Alleinherrschaft in der Kirche hinderlich im Wege standen. So verschwanden diese Organe kirchlicher Eigenart und Selbständigkeit immer mehr. Wo sie noch redeten, wurden sie nur gehört, wenn sie Rom ihre Unterwürfigkeit zeigten. Sie verschwanden auch am Sitze des römischen Bischofs selbst. Grosse Teilsynoden wie zu Konstanz (1414) und Basel (1431) mussten sogar gegen die Entartung des Papsttums vorgehen, aber immer wieder verstand es Rom, ihre Beschlüsse unwirksam zu machen. Andere Synoden wiederum, wie das Konzil von Trient (1545), befassten sich, losgetrennt von der Gesamtkirche mit der einseitigen Feststellung des römisch-katholischen Glaubens. Es war darum kein Wunder, dass das römische System der Oberherrschaft über alle Kirchen und der starren Glaubensgleichmachung für alle Gläubigen, abgeschnitten von der synodalen Kirche des Morgenlandes und unberaten und ungehemmt durch gleichgestellte Bischöfe und deren Synoden, damit gekrönt ward, dass das vatikanische Teilkonzil 1870 den einen Bischof durch zwei Glaubenssätze mit der kirchlichen Allgewalt über Priester und Gläubige und mit der Irrtumslosigkeit in Dingen des Glaubens und der Moral umkleidete. Entgegen dem altkirchlichen Brauchtum für die allgemeinen Konzilien, dass sie nur bei aufgetauchten Zweifeln über die Richtigkeit einer Glaubenslehre entscheiden sollten, hat das fälschlich von römischer Seite als „allgemein“ bezeichnete Vatikanum den Glauben an diese Sätze als zur Seligkeit notwendig erklärt, obgleich in der ganzen Kirche ausserhalb der römischen Kirche nicht das geringste Bedürfnis zu ihrer Aufstellung vorhanden war. Man machte diese Glaubenslehren, weil man sie als Schlussstein des jesuitischen Systems notwendig hatte, und weil man im voraus wusste, dass die weitaus grösste Mehrzahl der zum Konzil berufenen Bischöfe durch die Wirkung des Systems dagegen keine Bedenken erheben würde. Wie aber diejenigen Bischöfe, die bis zuletzt den neuen Dogmen die Anerkennung versagten, unter dem System nacheinander zusammengebrochen sind, das hat die Geschichte in erschütternder Weise aufgezeichnet.

Das war der Weg Roms von der noch auf dem Konzil von Ephesus, wenn auch schon unter besonderen Ansprüchen gehaltenen synodalen Gemeinschaft mit der Gesamtkirche zu dem

in einem Bischof endenden kirchlichen und dogmatischen Absolutismus. Dieser eine Bischof, allgewaltig und unfehlbar, macht jede Synode überflüssig. Kein Mitbischof beschränkt oder belehrt ihn. Er entscheidet und lehrt „aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche“. Oder im Vergleich zu der Entscheidung von Ephesus, dass in Christus Gott und Mensch vereinigt sind, so dass er von sich sagen durfte: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“, legt das Vatikanum einem blossen Menschen in Glaubens- und Sittensachen die Unfehlbarkeit bei, die nur Gott zukommt!

Wie aber die römische Kirche in ihrer Art des Konzils von Ephesus gedacht hat, soll endlich noch ein besonderes Beispiel zeigen. In einem gemeinsamen Erlass des Kölner Erzbischofs und des Bischofs von Aachen vom 14. April 1931 wird einfach gesagt, dass das Konzil die Irrlehre des Nestorius verurteilte, ohne auch nur anzudeuten, dass es ihr den für das Christentum fundamentalen Glaubenssatz von der Gottmenschheit Christi entgegenstellte. Dagegen wird mit dem Satze fortgefahren, dass „die Synode den der allerseligsten Jungfrau Maria gebührenden Titel ‚Gottesgebärerin‘ bestätigte. Diese für die Marienverehrung so hochbedeutsame Erinnerung sollte nicht ohne kirchliche Gedenkfeier bleiben und besonders im Maimonat dieses Ereignisses gedacht und die Würde der Gottesmutter hervorgehoben werden. Die marianischen Kongregationen sollen besondere Festfeiern veranstalten“.

Liegt hier nicht auch nach einer besonderen Seite hin der Beweis vor, wie die römische Kirche einen anderen als den vom Ephesinum gezeigten Weg gegangen ist? Von der in der Feststellung der Gottmenschheit Christi gewiss mittelbar enthaltenen hohen Ehrung und der daraus hervorgehenden kirchlichen Verehrung seiner menschlichen Mutter zu jener Überverehrung, die als Mariolatry bezeichnet wird, und die in ihren vielfachen, namentlich von den Jesuiten gepflegten Ausartungen, die allein durch den gottmenschlichen Sohn vollzogene Erlösung auch durch seine menschliche Mutter den Menschen vermitteln lässt! Dann aber sagt der erwähnte bischöfliche Erlass weiter, dass im Religionsunterricht an höheren Schulen auf die Bedeutung des Konzils nachdrücklich hingewiesen werden soll, zumal da es auch den Primat des Papstes in hervorragender Weise betonte und die dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*

des vatikanischen Konzils den einschlägigen Passus des päpstlichen Gesandten Philippus aufgenommen habe. — Das ist die wiederholt erwähnte Äusserung dieses Legaten von der angeblichen Nachfolge des schlüsseltragenden Petrus durch den römischen Bischof. Die Wiedergabe dieses Ausspruchs in der vatikanischen Konstitution mit dem Anschein, als ob er vom Konzil herrühre und mit einem besonderen Einschleissel, nennt von Schulte eine Quellenfälschung! (S. 294.) Aber auch abgesehen hiervon, wie bezeichnend für die Entwicklung Roms ist es, dass die besondere Bedeutung des Ephesinums in der dortigen Betonung des römischen Primates bestehen und den höheren Schülern eingepägt werden soll!

Der Schluss des Erlasses aber bestätigt nur das Gesagte, indem unter Hinweis auf ein päpstliches Schreiben an die Kongregation für die orientalische Kirche vom 25. Dezember 1930 das Konzil von Ephesus das „marianische“ Konzil genannt wird, von dem der hl. Vater eine Neubelebung der Marienverehrung und eine Annäherung des Morgenlandes an die römische Kirche erhoffe!

So zeigt die Entwicklung, die Rom abseits der durch die allgemeinen Konzilien sich in der alten katholischen Wahrheit bewahrenden Gesamtkirche genommen hat, wie richtig der Altkatholizismus handelte, als er gegenüber diesem 1870 gekrönten Werdegang der römischen Kirche sich auf die allgemeinen Konzilien der ungetrennten Kirche berief und damit zur reinen christozentrischen Wahrheit mit all ihrer geistigen Herrlichkeit und in dem Gottmenschen gegebenen Gebundenheit zurückkehrte.

Dadurch allein war der Weg geöffnet, den die selbstgerechte und unfehlbare römische Kirche nicht mehr finden kann und auch nicht gehen will, zu der schon im Anfang von dem grossen Döllinger gezeigten weiteren Aufgabe des Altkatholizismus, zuerst der Kirche des Morgenlandes, die uns die allgemeinen Konzilien gegeben hat, die Hand der Gemeinschaft in Christo anzubieten. Auch von diesem Gesichtspunkte aus sprechen wir dieser Kirche beim Gedenken der Synode von Ephesus unseren Dank aus mit der gewissen Hoffnung, dass diese seit den Bonner Unionskonferenzen angebahnte Gemeinschaft immer verständnisvoller werde, aber nicht nur mit ihr, sondern auch mit allen Kirchen, die auf altchristlichem Grunde in dem ewigen Christus

wahrhaft katholisch sein und bleiben wollen, insbesondere auch mit der grossen anglikanischen Kirche, mit der wir uns auf dem Wege herzlichen Einvernehmens befinden.

So wollen wir uns denn heute alle mit Dank und Gelöbnis in der zu Ephesus für den christlichen Glauben festgelegten Gottmenschheit Christi zusammenfinden und zusammenschliessen. Zwar vermögen wir nicht immer den oft philosophisch verschlungenen und uns heutigen Menschen fremdartig anmutenden Gedankengängen und sprachlichen Ausdrücken zu folgen, womit die Väter des Konzils zur Wahrheit vorzudringen suchten. Wir grübeln nicht über das Wie und Was der Menschwerdung Jesu, und wir wollen das auch nicht. Aber wir wollen und müssen uns halten an den unverrückbaren Anker, den die christliche Religion und das christliche Leben allein in der Gewissheit hat: Christus ist nicht ein blosser Mensch, er ist zugleich auch Gott und Gottes Sohn. Dieser Glaubensanker allein wird die Christenheit und die Menschheit festhalten in den Stürmen der Zeit, in dem Meer der Gottlosigkeit, das von Osten her anbraust aus einem Lande, wo die heilige Christumystik jahrhundertlang auch die Ärmsten im Volke glücklich und reich machte. Dieser Glaube an den ewigen Gottessohn wird die verwirrte Menschheit immer wieder hinaufziehen in die ewige Gottheit und den ewigen Christus in den Menschen mit all seiner Sünde und seinem Leid hinabziehen. Ja, es muss das Pauluswort bestehen bleiben: „Aus ihm seid ihr in Christo Jesu, der uns geworden ist Weisheit von Gott und Gerechtigkeit und Heiligung und Erlösung“ (1. Kor. 1, 30 f.), und dazu das Wort des Jüngers, das in dem Glaubenssatz von Ephesus seinen tiefsten Ausdruck fand: „Das Wort (der Logos) ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt und wir haben seine Herrlichkeit gesehen, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voll Gnade und Wahrheit.“ (Joh. 1, 14.)

Nachwort.

Das dem Konzil von Ephesus 431 gewidmete päpstliche Rundschreiben *Lux aeternitatis* vom 25. Dezember 1931 ist in vorstehendem Vortrage nicht erwähnt worden (abgedruckt in *Acta apostolicae sedis* Nr. 14 vom 26. Dez. 1931, 24 S. Folio). Es handelt über „Die 3 Dogmen der katholischen Religion“, die hauptsächlich aus den Verhandlungen der Synode hervor-

leuchteten: die eine göttliche Person Jesu Christi, die Anerkennung und Verehrung Marias als wahrer Gottesgebärerin und die von Gott her (divinitus) dem römischen Pontifex, wenn es sich um Glauben und Sitten handelt, innewohnende höchste, oberste und niemanden unterworfenene (obnoxiam) Autorität über alle und einzelne Gläubigen. Letztere und somit genau die Dogmen des Vatikanum in das Ephesinum hineinzubeweisen, ist der Hauptzweck des Rundschreibens, während die dogmatisch unbefangene Forschung aus der Geschichte des Ephesinums das Gegenteil beweist. Der päpstliche Erlass ist mit seinen in dem bekannten bombastischen Bullenstil hinausgesandten Behauptungen ein geradezu klassisches Muster dogmatischer Geschichtsüberwindung, so weit entfernt von der Wirklichkeit der Tatsachen, wie diese Beanspruchung „höchster, oberster und niemanden unterworfenener Autorität über alle und einzelne Gläubigen,“ die feierlich am Tage von Christi Geburt beansprucht wurde, ein schreiender Gegensatz ist gegen das Bild der menschlichen Niedrigkeit Christi, von dem der Apostel sagt: „Der da reich war, ist euret wegen arm geworden, auf dass ihr durch seine Armut reich würdet.“ (2. Kor. 8, 9.)

Bonn

G. MOOG.

Als Hauptwerke wurden benutzt:

Hefele, Konziliengeschichte 1856, 2. Band, angeführt mit H.

von Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870, angeführt mit v. Sch.

Langen, Geschichte der Römischen Kirche, 1881, 1. Band, angeführt mit L.